



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Zürich, 14. Juli 2021

**Stellungnahme betr. die Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf über
Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus
Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VE-VSoTr)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Einleitende Bemerkungen

Per 14. April 2021 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren über die Ausführungsbestimmungen zu den Sorgfaltspflichten und zur Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit eröffnet.

Gerne möchte ich in diesem Zusammenhang die Möglichkeit nutzen, zum VE-VSoTr Stellung zu nehmen. Unter Ziff. III sind in allgemeiner Weise Schwierigkeiten aufgezeigt, die bereits im Gesetz bzw. im indirekten Gegenvorschlag angesiedelt sind. Die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. IV beziehen sich ausschliesslich auf den Verordnungsentwurf als Gegenstand der Vernehmlassung. Ziff. II bietet eine kurze Zusammenfassung zu den vorgeschlagenen Anpassungen.



II. Zusammenfassung

Empfohlen werden folgende Anpassungen am Verordnungsentwurf:

- Art. 4 VE-VSoTr sollte ersatzlos gestrichen werden. Sinnvoll wäre ein risikobasierter Ansatz und keine grössenabhängige Verankerung der Pflichten von Unternehmen.
- Art. 6 VE-VSoTr sollte ersatzlos gestrichen werden. Regelwerke, die zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten vom Gesetzgeber vorgeschlagen werden, können nicht gleichzeitig für eine Entbindung von der gleichen Sorgfaltspflicht eingesetzt werden.
- Abweichend von internationalen Standards fehlt eine Aufsichtsbehörde, welche für die Umsetzung der Pflichten sorgt.
- Es wäre – insbesondere im Hinblick auf die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen – sinnvoll, das jeweilige Format für die Erfüllung der Berichterstattungspflichten zu vereinheitlichen.
- Die statische Natur von Verweisen auf internationale Regelwerke widerspricht dem Zweck eines solchen Verweises. Nämlich der Aktualität, Dynamik und Rechtssicherheit der Anwender. Dies ist anzupassen.
- Es wird eine unbegründete Verwässerung des Meldesystems vorgenommen. Auch dies ist anzupassen und den internationalen Vorbildern anzugleichen.
- Es fehlt eine Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten bzw. der Verweis auf eine solche Liste; die Definition in Art. 1 VE-VSoTr als solche bietet keine genügende Rechtssicherheit.
- Die Unklarheiten, welche aus der Regulierung der Konfliktmineralien hinsichtlich i) der Ausnahme betr. recycelten Metallen, ii) der Einfuhrschwellen, und iii) den Instrumenten zur Ermittlung, Bewertung, Beseitigung und Verhinderung von schädlichen Auswirkungen in der Lieferkette entstehen (insb. in Abweichung von den Gesetzesvorbildern), sind entsprechend zu bereinigen.
- Sowohl im Bereich der Kinderarbeit als auch der Konfliktmineralien sollte das obere Management in die Verantwortung über die Lieferkettenpolitik einbezogen werden.
- Letztlich sollte die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Kinderarbeit auch einer externen Kontrolle unterzogen werden.



III. Allgemeine Hinweise zum indirekten Gegenvorschlag

An dieser Stelle ist vorweg in allgemeiner Weise darauf hinzuweisen, dass die internationale Umsetzung von CSR-Gesetzgebung – im Vergleich mit dem Ansatz der Schweiz – sich (bereits) in eine andere Richtung entwickelt.¹

In Frankreich gilt seit März 2017 das sog. [Loi de Vigilance](#). Dieses sieht insbesondere i) eine zivilrechtliche Haftung, sowie ii) die Möglichkeit eines gerichtlichen Verbots auf Antrag einer interessierten Partei, nachdem das Unternehmen förmlich zur Einhaltung aufgefordert wurde und seine Mängel nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung behoben hat vor.² Damit soll die Durchsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ermöglicht werden.

Deutschland hat im Juni 2021 das sog. Lieferkettengesetz³ verabschiedet. Dieses soll mittels staatlicher Durchsetzung (sprich Bussen) ebenfalls eine entsprechende Compliance sicherstellen.⁴ So werden erfasste Deutsche Unternehmen ab 2023 verpflichtet, gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße in ihrer Lieferkette vorzugehen. Im Falle der Zuwiderhandlung drohen Bussgelder von bis zu zwei Prozent des jährlichen Umsatzes.⁵

Das niederländische Vorbild für die Regulierung der Kinderarbeit das sog. [Wet zorgplicht kinderarbeid](#) sieht neben Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten massive Sanktionen administrativer- und strafrechtlicher Art für deren Verletzung vor.⁶

Im März 2021 verabschiedete das Europäische Parlament eine [Entschliessung mit dem Entwurf einer Richtlinie über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen](#).⁷ Diese soll den Unternehmen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, eine Sorgfaltspflicht auferlegen, nicht nur in Bezug auf die eigenen Tätigkeiten, sondern entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette (Kunden als auch Lieferanten). Die Richtlinie würde eine große Aussenwirkung haben, da ihre Anforderungen neben den in der EU ansässigen Unternehmen, auch auf Nicht-EU-Unternehmen angewandt werden würde, wenn diese im Binnenmarkt tätig sind und Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen (vgl. E. 12 und Art.1(1)). Ausserdem sind sowohl Aufsichtsmaßnahmen als auch Sanktionsmöglichkeiten auf nationaler Ebene angedacht (vgl. Art. 12, 13 und 18).

¹ Zu den internationalen Trends in allgemeiner Weise ATAMER/WILLI, Konzernverantwortungsinitiative: Was ändert sich bei einem JA?, SZW 2020, S. 435 ff.

² BUCHMAN, The French Law on Duty of Vigilance, IWRZ 2021, S. 73.

³ Der Bundestag hat am 11. Juni 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ([19/28649](#)) in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung ([19/30505](#)) angenommen.

⁴ Vgl. dazu etwa Wagner, Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette, ZIP 2021, S. 1095.

⁵ Vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-lieferkettengesetz-845608> (besucht am 17. Juni 2021) zur Verabschiedung des Lieferkettengesetzes.

⁶ Mehr dazu ATAMER/WILLI, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020, S. 699.

⁷ Vgl. zur Kritik von diesem Vorschlag: ECGI, Commentary: [The European Parliament's Draft Directive on Corporate Due Diligence and Corporate Accountability](#).



Anhand der obigen Ausführungen zeigt sich schon, dass die Umsetzung einer CSR-Regulierung bzw. von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ohne effektive Sanktionen wie hohe Bussen, Unternehmensstrafen und/oder eine zivilrechtliche Haftung im Kontext des internationalen Regulierungsstands als überholt betrachtet werden kann. Ob folglich eine aufwendige Umsetzung eines an sich bereits überholten Standards sinnvoll bzw. ökonomisch ist, dürfte fraglich sein. Dies wird umso aktueller werden, wenn Schweizer Unternehmen in naher Zukunft, sobald sie im EU-Binnenmarkt tätig sind, ohnehin die voraussichtlich weitaus strengeren EU-Standards einhalten müssen.

IV. Stellungnahme

1. Allgemeines zum Bereich der Konfliktmineralien sowie Kinderarbeit

a) Gestaltung der Ausnahmen zur Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten

Die rechtspolitische Motivation, welche zur Folge hatte, dass keine einschneidenden Sanktionen eingeführt wurden, scheint auch bei der Gestaltung der Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten eine Rolle gespielt zu haben. In fünf Bestimmungen definiert der Gesetzgeber prominent die Anwendungsausnahmen. Doch muss hinterfragt werden, ob diese nicht den Schutzzweck der Bestimmungen zu weit aushöhlen und von den internationalen Vorbildern zu stark abweichen.

Um die Ausnahmeregelungen richtig bewerten zu können, sollte kurz in Erinnerung gerufen werden, was die konkreten Auflagen für die Unternehmen überhaupt sind. Es ist sicherlich eines der grössten Probleme der CSR-Gesetzgebung, dass sie sehr fragmentiert ist, es dadurch sehr viel Überlappungen gibt und die diversen Schutzmechanismen nicht klar erfasst werden können. Ebenfalls bedürfen Tätigkeiten mit höherem Risikograd einer unterschiedlichen Regulierung. Eine grobmaschige Unterteilung könnte aber wie folgt vorgenommen werden:

- Der erste Ansatz, der beispielsweise auch von der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (nachfolgend [CSR-Richtlinie](#)) verfolgt wird, bezieht sich auf die **Berichterstattungspflichten**. Ziel ist es, die betroffenen Unternehmen dazu zu bewegen, sich mit ihren Risiken und den getroffenen Massnahmen auseinanderzusetzen. Ein sogenanntes *nudging* steht im Vordergrund.⁸ Das Resultat dieser Auseinandersetzung soll publik gemacht werden, damit alle Interessenten, vor allem aber Konsumenten/-innen sich in ihrer Kaufentscheidung davon leiten lassen können. EU-Mitgliedstaaten sind dazu angehalten, sachgerechte und wirksame nationale Massnahmen zu treffen, um die Offenlegung im Rahmen der CSR-Berichterstattung zu gewährleisten (vgl. CSR-Richtlinie

⁸ Vgl. Möslein/Sørensen, Nudging for Corporate Long-Termism and Sustainability: Regulatory Instruments from a Comparative and Functional Perspective, 24 Colum. J. Eur. L. 391 (2018), 391, S. 408 ff.



E. 10). Eine fehlende oder fehlerhafte Berichterstattung wird sanktioniert.⁹ Die vorgesehenen Sanktionen knüpfen aber nicht an eine fehlende Sorgfalt. Es handelt sich vielmehr um eine Bestandaufnahmepflicht, die erfüllt werden muss.

- Es entspricht einem weitergehenden Ansatz, zusätzlich zu Berichterstattungspflichten auch detaillierte **Sorgfaltspflichten** einzuführen, wie dies z.B. auch in der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (nachfolgend [EU-KmVo](#)) der Fall ist.¹⁰ Hier sind es Pflichten, deren Verletzung meist zu weiterreichenden Sanktionen als bei einer unterlassenen Berichterstattung führen.¹¹ Die Einhaltung von solchen Pflichten werden z.B. durch unabhängige Dritte geprüft, und auch staatlichen Behörden obliegt eine Kontrolle. Die Gestaltung dieser Pflichten als Schutzpflichten gegenüber Dritten und die Einführung einer privatrechtlichen Deliktshaftung ist in diesem Rahmen die wohl weitreichendste und am meisten diskutierte Sanktion.

Bei der Definierung von Ausnahmen können wiederum unterschiedliche Ansatzpunkte gewählt werden:

- **Grösse des Unternehmens als bestimmender Faktor:** Dieser Ansatz wird von der CSR-Richtlinie prominent verfolgt. Die Begründung dafür ist einerseits sicherlich, dass je grösser das Unternehmen, desto grösser auch der Risikofaktor ist. Die ganze CSR-Bewegung hat nun auch mit den *multinational companies* angefangen. Die Berichterstattung ist allerdings auch ein Kostenfaktor, so dass man KMUs nicht mit diesen Kosten belasten wollte.

Dieser Ansatz ist jedoch einer der zentralen Kritikpunkte der heutigen CSR-Richtlinie, deren geplante Revision diesbezüglich sehr wahrscheinlich eine Änderung bringen wird.¹² Eine grössenunabhängige Ausdehnung der CSR-Berichterstattungspflicht auf

⁹ Vgl. auf Unionsebene Art. 51 der Richtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates. Auf nationaler Ebene vgl. etwa das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten ([CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz](#)) in Deutschland, womit für Verstösse Straf- und Bussgeldvorschriften eingeführt wurden sowie das [Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz](#) in Österreich wo Zwangsstrafen vorgesehen wurden.

¹⁰ Die Verordnung spricht zwar nicht direkt von 'Berichterstattungspflichten' doch entsprechen die Offenlegungspflichten, die in Art. 7 der VO abgehandelt werden, einer solchen Berichterstattung.

¹¹ In diesem Sinne ist es nicht nachvollziehbar, dass in Art. 325^{ter} StGB für eine unterlassene Berichterstattung (minimale) Bussen vorgesehen wird, aber für Verletzung von Sorgfaltspflichten keine gesonderte Sanktion eingeführt werden, insbesondere auch nicht für das Unternehmen selbst. Vgl. dazu auch ATAMER/WILLI, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020, S. 698 ff.

¹² Vgl. zur Kritik dieses Ansatzes European Parliamentary Research Service, [Corporate due diligence and corporate accountability](#), Study 10/2020, 26 f.; European Parliament, [Draft Report, with recommendations to the Commission on corporate due diligence and corporate accountability \(2020/2129\(INL\)\)](#), 09/2020. Ebenfalls hat die EU-Kommission durch das [Inception Impact Assessment](#) eine Initiative zur Überarbeitung der CSR-



besonders risikobelastete Branchen oder Tätigkeiten ist hier der leitende Gedanke. Auch die internationalen Regelwerke warnen vor einem pauschalen Ausschluss von KMUs.¹³ Um dem berechtigten Mehraufwand für KMUs gerecht zu werden, sollte aber vorgesehen werden, dass diesen eine finanzielle Unterstützung für die Erfüllung ihrer Pflichten angeboten wird.¹⁴

- **Höhe des Risikos als bestimmender Faktor:** Alternativ bzw. zusammen mit dem Kriterium der Grösse kann eine Regelung sich an dem Risikopotential der Unternehmenstätigkeit orientieren. Dies ist z.B. auch die Begründung des Ausschlusses von Unternehmen, deren Einfuhrmengen von Konfliktmineralien unter einem bestimmten Schwellenwert bleibt: das Risiko ist so gering, dass es vernachlässigbar ist.

Im Hinblick auf die Schutzmethoden und die eventuellen Ausnahmen erscheint es für eine Ausbalancierung der Interessen aller Parteien im Bereich der Kinderarbeit sowie Konfliktmineralien sachgerecht, folgende Ansätze zu verfolgen:

- **Ausnahmen sollten nur auf Grund geringer Risikolastigkeit einer Tätigkeit gemacht werden.** Wer sich z.B. nur aus Ländern eindeckt, die fast keine Risiken im Bereich der Kinderarbeit aufweisen, kann von seiner Sorgfaltspflicht entlassen werden (so z.B. Art. 5 VE-VSoTr). Derselbe Gedanke ist für die Einfuhr von Konfliktmineralien unter dem Schwellenwert ausschlaggebend (Art. 2 VE-VSoTr). Doch heisst das nicht unbedingt, dass solche Unternehmen auch automatisch aus der Berichterstattungspflicht entlassen werden sollten. Gerade im Bereich der Kinderarbeit müsste von den Unternehmen erwartet werden, dass sie eine Erklärung abgeben, warum ihre Tätigkeit risikoarm ist und sie deswegen keine weiteren Sorgfaltspflichten einhalten müssen.¹⁵
- Eine **Ausnahme basierend rein auf die Grösse des Unternehmens sollte** gerade im Bereich der Kinderarbeit **nicht weiterverfolgt werden** (vgl. Art. 4 VE-VSoTr). Wie auch die Entwicklungen in der EU zeigen¹⁶, wird dieser Ansatz bereits wieder aufgegeben, da es nicht überzeugt, KMUs pauschal von allen Pflichten zu entbinden. Die mit einer Sorgfalts- bzw. Berichterstattungspflicht verbundenen Kosten können problemlos durch staatliche Hilfeleistungen reduziert werden. Art. 964^{quinquies} Abs. 3 OR spricht explizit aus, dass der Bundesrat festlegt «unter welchen Voraussetzungen» KMUs von einer Sorgfaltspflicht bzgl. Kinderarbeit entbunden werden. Somit steht es dem Bundesrat frei, die Ausnahme direkt an das fehlende Risiko zu knüpfen, anstatt diese nur an der Grösse der Unternehmen festzumachen. Es erscheint stossend, dass ein KMU, welches in einem

Richtlinie gestartet. Vgl. dazu auch *Böhm*, Bilanzrecht: Überarbeitung der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (sog. CSR-Richtlinie), *EuZW*, 2020, 212; *Wiedmann/Hopmann*, Berichterstattung über Menschenrechte nach CSR-RUG, Best Practices der DAX-Unternehmen, *CCZ* 2020, 225, S. 235.

¹³ Vgl. OECD-Leitfaden vom 30. Mai 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle unternehmerisches Handeln der eine risikobasierte Due Diligence empfiehlt, S. 9 und 97.

¹⁴ So etwa Art. 15 der Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen.

¹⁵ Vgl. zum comply-or-explain Ansatz *ATAMER/WILLI*, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, *SZW* 2020, S. 692 ff.

¹⁶ Fn. 12.



kinderarbeitssensiblen Geschäftsfeld¹⁷ wie die etwa in der Gewinnung von Kakao, Kaffee, Tee, Zucker, Tabak, Gewürzen oder von Bekleidung, Schuhen oder Kleidungszubehör tätig ist, nur aufgrund seiner Grösse vom Anwendungsbereich ausgenommen sein soll. So eine Ausnahme ist auch in dem als Vorbild dienenden niederländischen Wet zorgplicht kinderarbeid nicht vorgesehen.

- Die Ausnahmeregelung in **Art. 6 VE-VSoTr sollte gestrichen werden, da sie jeglicher Logik entbehrt**. Die Ermächtigung des Bundesrates gemäss Art. 964^{quinquies} Abs. 4 OR sollte aus folgenden Gründen nicht wahrgenommen werden:
 - Es ist richtig, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ihrer Sorgfaltspflicht durch Einhaltung der Vorgaben von bestimmten internationalen Regelwerken zu entsprechen. Dies dient der Rechtssicherheit sowie einer einheitlichen internationalen Anwendung. Die EU-KmVo verfolgt den gleichen Ansatz und regelt in Art. 8 die Möglichkeit der Anerkennung von Systemen zur Erfüllung der **Sorgfaltspflicht** in der Lieferkette: «Regierungen, Industrieverbände und Gruppierungen interessierter Organisationen, die über Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen, können bei der Kommission beantragen, dass die von ihnen entwickelten und beaufsichtigten Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von der Kommission anerkannt werden. Stellt die Kommission fest, dass ein System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette einem Unionseinführer von Mineralen oder Metallen, der dieses System wirksam anwendet, die Einhaltung dieser Verordnung ermöglicht, erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem dem System die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen dieser Verordnung gewährt wird».
 - Doch ist es nicht nachvollziehbar, warum mit der Anerkennung diverser *soft-law* Instrumente als *best practices*, die Sorgfaltspflicht der Unternehmen *per se* entfallen soll. Einen Standard zu setzen ist etwas anderes als die Einhaltung dieses Standards zu prüfen. Die EU-KmVo entbindet auch kein Unternehmen von der darin vorgesehenen Sorgfaltspflicht, nur weil ein von der EU-Kommission anerkanntes System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht genutzt worden ist. Diesfalls müssen die Unternehmen sich an diesem von ihnen gewählten Massstab messen lassen und bei einer Nichteinhaltung sich wieder den Sanktionen im nationalen Recht stellen. In der jetzigen Form der Verordnung ist zu befürchten, dass sich Unternehmen grundsätzlich damit begnügen, internationale Regelwerke zu nennen und damit die national verankerten Sorgfalts- und Berichterstattungsregeln mehr oder weniger unterlaufen.
 - Der schweizerische Gesetzgeber verweist nun auch wiederholt in den Art. 7-12 VE-VSoTr auf den OECD-Leitfaden sowie das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool, um selbst die Sorgfaltspflichten zu konkretisieren. Es liegt auf der Hand, dass ein Unternehmen, welches zeigen kann, dass es diesen Pflichten entspricht, keine

¹⁷ [ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business](#), 2015, S. 3.



Sorgfaltspflicht verletzen wird. Dies kann aber nicht heissen, dass es deswegen von der Sorgfaltspflicht selbst entbunden sein sollte.

- Ferner sollte nicht vergessen werden, dass der Gesetzgeber sowieso davon abgesehen hat, für die Verletzung von Sorgfaltspflichten eine Sanktion einzuführen (vgl. Art. 325^{ter} StGB). Die Entbindung der Unternehmen von einer solchen «Pflicht» ist demnach umso weniger verständlich.
- Weiter ist unklar, warum bei Einhaltung von internationalen Regelwerken auch die **Berichterstattungspflicht** der Unternehmen entfallen soll (vgl. Titel von Abschnitt 4 und Art. 6 Abs. 1 VE-VSoTr). Wie oben angesprochen ist der Zweck dieser Pflicht ein ganz anderer und hat nichts mit der Einhaltung diverser Sorgfaltspflichten zu tun.
- Diese Ausnahme steht nun auch im offenen Widerspruch zur CSR-Berichterstattung gemäss Art. 964^{bis} ff. OR. Art. 964^{ter} Abs. 3 OR scheint einen solchen Automatismus nicht zu kennen, da dort gerade unterstrichen wird, dass wenn sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützt, das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen ist und auch bei der Anwendung solcher Regelwerke sicherzustellen ist, dass alle Vorgaben dieses Artikels erfüllt sind. Sonst muss ein ergänzender Bericht verfasst werden. Warum Art. 964^{quinquies} Abs. 4 OR und Art. 6 VE-VSoTr von diesem Ansatz abweichen, bedarf einer Erklärung, die der erläuternde Bericht nicht zu liefern vermag. Auch bleibt offen, wieweit Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Art. 964^{bis} OR fallen, in ihrem Bericht weiterhin über die Massnahmen bzgl. Kinderarbeit informieren müssen, auch wenn sie sich an ein in Art. 6 VE-VSoTr benanntes Regelwerk halten sollten. Bei der Antwort auf diese Frage sollte nicht vergessen werden, dass die CSR-Richtlinie¹⁸ keine solche Ausnahme vorsieht. Eine vergleichbare Ausnahme ist auch im Wet zorgplicht kinderarbeid, welches als Vorbild der schweizerischen Kinderarbeitsregulierung dient, nicht zu finden.
- Weiter steht Art. 6 VE-VSoTr im offenen Widerspruch zur EU-KmVo. Denn die Konformität mit einem von der Kommission anerkannten *soft law* Regelwerk entlässt den Unionseinführer nicht von der Offenlegungspflicht gemäss Art. 7 der EU-KmVo. Sie sind gemäss Abs. 1 verpflichtet, den Nachweis der Konformität mit einem anerkannten System zu erbringen **und** müssen weiterhin gemäss Abs. 3 jährlich öffentlich über ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht berichten.
- Nun ist es interessant zu sehen, dass die Überschrift zu Art. 6 VE-VSoTr sowie Art. 6 Abs. 1 VE-VSoTr explizit von der «Ausnahme von der Berichterstattungspflicht» sprechen, hingegen in Abs. 2 trotzdem die Auflage angeführt wird, dass «das Unternehmen [...] **einen Bericht [verfasst]**, in dem es das international anerkannte Regelwerk nennt, und [...] dieses in seiner Gesamtheit an[wendet]». In den

¹⁸ So lange in der EU keine Spezialregelung bezüglich Kinderarbeit eingeführt wird, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich von der nichtfinanziellen (CSR) Berichterstattung umfasst ist und somit auch Unternehmen, die unter Art. 964^{bis} OR fallen, in ihrem Bericht die Thematik aufgreifen müssen.



Erläuterungen wird dann sogar weiter festgestellt, dass «[w]enn das Unternehmen sich nach einem gleichwertigen Regelwerk richtet, aber dessen Berichterstattungspflicht unterlässt, [...] die Berichterstattungspflicht des OR gemäss der vorliegenden Verordnung wieder auf[lebt]. Das Unternehmen kann somit wegen Unterlassung der Berichterstattungspflicht, wie sie das OR und die vorliegende Verordnung vorsehen, nach Artikel 325ter StGB gebüsst werden.» Die Antwort auf die Frage, welches der Regelwerke konkret eine solche Berichterstattungspflicht wirklich vorsieht, bleibt aber offen. M.a.W. sind die Unternehmen eigentlich von einer Busse entbunden, können dann aber doch wieder einer solchen unterfallen, wenn das zuständige Gericht feststellen sollte, dass das angewendete Regelwerk nun doch eine Berichterstattungspflicht vorsieht. Dass eine solche Herangehensweise jeglicher Rechtssicherheit entbehrt, liegt auf der Hand.

- Warum ein solch intransparenter Weg beschritten wird, ist auch nicht nachvollziehbar. Die Berichterstattung ist als Regulierungsmethode sicherlich die am wenigsten invasive Methode. Sie ist aber zugleich die einzige Methode, welche Konsumenten/innen eine bewusste Kaufentscheidung ermöglicht. Das Bewusstsein für Probleme wie Einsatz von Kinderarbeit bzw. Einfuhr von Konfliktmineralien nimmt stark zu. Berichterstattungspflichten sind minimale Eingriffe, die aber schon ein wichtiges Umdenken mit sich bringen können – sei es in der Unternehmensleitung sei es bei den Konsumentinnen. Diverse Organisationen können diese Berichte auswerten und Vergleiche aufstellen, so dass wiederum die Konsumentinnen diese konsultieren können. Ohne eine zugehörige Sanktion, die zur Berichterstattung zwingt, kann jedoch praktisch keine Wirkung erzielt werden.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, Art. 4 und Art. 6 VE-VSoTr ersatzlos zu streichen.

b) Fehlende Konkretisierung bezüglich des Berichterstattungsformats

Wie oben schon angeschnitten wurde: Die Berichterstattung ist von zentraler Bedeutung und sollte deswegen vom Gesetzgeber besonders gefördert werden. Diesem Zweck entspricht es auch, den Rahmen der Berichterstattung zu vereinheitlichen, bzw. diese vergleichbar zu machen.¹⁹ Nur dadurch kann es den nicht sachverständigen Konsumenten/-innen möglich werden, ihre Entscheidung auf diese Berichte zu stützen. So können z.B. auch Informationsintermediäre Vergleiche aufstellen und die Informationen für Konsumenten/-innen verständlich und zugänglich machen.

c) Fehlen einer Aufsichtsbehörde

Ein grosses Manko des Gesetzes sowie der Verordnung ist es, dass keine Aufsichtsbehörde eingerichtet wird.²⁰ Die EU-KmVo sieht in Art. 10 vor, dass die Mitgliedsstaaten mindestens eine Umsetzungsbehörde nennen. Das deutsche Durchführungsgesetz zur EU-KmVo²¹ hätte

¹⁹ ATAMER/WILLI, Konzernverantwortungsinitiative: Was ändert sich bei einem JA?, SZW 2020, S. 444.

²⁰ Vgl. Erläuterungen par. 3, S. 26.

²¹ [Gesetz zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für](#)



in dieser Hinsicht zur Orientierung dienen können. Es zeigt vor allem, wie wichtig eine korrekte Umsetzung auf Nationalebene für die Durchsetzung der Ziele ist. Diese bedürfen ein Zusammenwirken von der Umsetzungsbehörde mit den Zollbehörden; es bedarf der Auskunftspflichten der Unternehmen sowie Mitwirkungs- und Duldungspflichten, so dass die zuständige Behörde die Überwachungen durchführen kann. Ein ähnliches System braucht es für die Feststellung von Waren, bei denen die Kinderarbeit eingesetzt worden ist.²² Ohne eine solche Aufsichtsbehörde handelt es sich nur um ein Lippenbekenntnis der Schweiz.

d) Statische Natur der Regelwerke

Laut den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sind sämtliche Verweise auf internationale Regelwerke «als statische Verweise zu verstehen» (vgl. Ziff. 2.4). Der Gedanke, den Unternehmen eine gewisse Rechtssicherheit zu geben, scheint hier im Vordergrund gewesen zu sein. Doch ein wesentliches Ziel der Umsetzung von *soft law* Regelwerken mittels Verweis innerhalb von *hard law* ist, dass eine gewisse Flexibilität geschaffen werden kann. Es erscheint demnach widersprüchlich, den Stand eines Regelwerks an einem bestimmten Zeitpunkt festzumachen. Gerade der Bereich der CSR ist im Rahmen einer internationalen Entwicklung enorm im Wandel und bedürfte einer dynamischen Verankerung im Gesetz.²³ Deswegen sollte der Bundesrat wenigstens ermächtigt werden, in jährlichen Abständen die geltende Version der Regelwerke zu bestimmen.

e) Meldemöglichkeit

Betroffene Unternehmen haben gemäss VE-VSoTr dafür zu sorgen, dass Bedenken gemeldet werden können (Art. 7 und 8 Bst. e VE-VSoTR). Aus den zugehörigen Erläuterungen wird klar, dass dies dem Frühwarnsystem bzw. dem Beschwerdemechanismus der EU-KmVo entsprechen soll (Art. 4 lit. e EU-KmVo). So werden in den Erläuterungen auch genau die Beispiele bzw. Mechanismen, welche in die EU-KmVo explizit Eingang gefunden haben, angeführt (vgl. S. 17, sowie Art. 4 lit. e EU-KmVo). Warum die Bestimmung in der Verordnung in diesem Umfang bzw. auf diese Art «verwässert» wurde, ist jedoch nicht klar. Für betroffene Unternehmen wäre es gerade hilfreich im Verordnungsentwurf klare Vorgaben und Möglichkeiten zu erhalten, inwiefern Bedenken gemeldet werden können sollen und müssen. Analog muss für Dritte klar sein, ob und wie sie Bedenken anmelden können. Die Bedeutung der Frühwarnsysteme insbesondere bezüglich des begründeten Verdachts bei Kinderarbeit und allgemein bezüglich einer richtigen Risikoabschätzung sollte nicht unterschätzt werden.

In diesem Zusammenhang wäre der Verordnungsentwurf so zu ergänzen, dass i) der Klarheit halber explizit auf ein «Beschwerde- bzw. Frühwarnsystem» Bezug genommen wird, und ii) den Unternehmen mögliche Mechanismen aufgezeigt werden. Für letztere kann auf die EU-KmVo sowie die (diesbezüglich identischen) Erläuterungen verwiesen werden (vgl. S. 17, sowie Art. 4 lit. e EU-KmVo)

[Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes vom 29. April 2020.](#)

²² Vgl. hierzu auch Art. 3 Wet zorgplicht kinderarbeid, welcher eine Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Pflichten unter dem Gesetz vorsieht.

²³ Zur Problematik des UNICEF Children's Rights in the Workplace Index vgl. unten Ziff. IV.3.c.



2. Konfliktmineralien

a) Definition von Konflikt- und Hochrisikogebieten

Die Aufnahme einer Definition von Konflikt- und Hochrisikogebieten auf Verordnungsstufe ist grundsätzlich zu begrüssen (Art. 1 Bst. e VE-VSoTR). In Anbetracht der sich ständig ändernden Risiken wäre es allerdings sinnvoll, die Definition um eine regelmässig zu aktualisierende Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten zu ergänzen, bspw. mittels expliziter Anknüpfung durch (dynamischen) Verweis.

Am 17. Dezember 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission die indikative, nicht abschliessende Liste der konfliktbetroffenen und hochgefährdeten Gebiete, welche unter der EU-KmVo vorgesehen ist (vgl. Art. 14 (2) EU-KmVo).²⁴ Diese von RAND Europe erstellte Liste wird regelmässig aktualisiert (letztes Update: 29. März 2021), was aufgrund der dynamischen Qualität der Grösse auch sinnvoll erscheint. Durch eine entsprechende Verknüpfung an diese Liste könnte ein grosses Mass an Flexibilität und – für die betroffenen Unternehmen – Rechtssicherheit gewonnen werden.²⁵

b) Ausnahme für recycelte Metalle

Der Verordnungsentwurf sieht eine Ausnahme von der Sorgfalts- und Berichterstattung für recycelte Metalle vor (Art. 3 VE-VSoTR). Die Bestimmung folgt der EU-KmVo, die im Grundsatz ebenfalls nicht auf recycelte Metalle anwendbar ist (Art. 1 (6) EU-KmVo). Inwiefern die Nähe zur EU-KmVo sachgerecht ist, ist allerdings in zweierlei Hinsicht wie folgt zu relativieren.

Die EU-KmVo sieht eine klare Definition von recycelten Metallen vor (Art. 2 s) EU-KmVo). Diese Definition wird im Verordnungsentwurf fast wortwörtlich übernommen (Art. 3 VE-VSoTr), was grundsätzlich zu begrüssen ist. Gesetzessystematisch wäre es allerdings sinnvoller, die Definition für recycelte Metalle auch unter Art. 1 VE-VSoTr, gemeinsam mit den anderen Begriffsdefinitionen, zu fassen. Sodann wäre der Begriff nicht unter einem Ausnahmetitel definiert und in Art. 3 Abs. 2 VE-VSoTr wären lediglich die Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 festzuhalten.

Ferner – und noch wichtiger – sieht die EU-KmVo vor, dass, wenn Anlass zu der Feststellung besteht, ob Metalle nur aus dem Recycling stammen oder aus Schrott gewonnen wurden, der Einführer (unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken) weitere Schritte zu unternehmen hat. Namentlich macht er i) seine Feststellung öffentlich und beschreibt ii) hinreichend detailliert die Massnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, die er im Vorlauf zu dieser Feststellung ergriffen hat (Art. 7 (4) EU-KmVo).

²⁴ <https://www.cahraslist.net/cahras>.

²⁵ Verwiesen wird auf die erwähnte RAND-Liste nur in allgemeiner Weise innerhalb der Erläuterungen zum Verordnungsentwurf. Ein entsprechender Verweis sollte aber in den Verordnungsentwurf aufgenommen werden.



Der Verordnungsentwurf hingegen sieht nur vor, dass ein Unternehmen, welches feststellt, dass Metalle ausschliesslich aus dem Recycling stammen oder aus Schrott gewonnen werden, seine Feststellung «dokumentiert» (Art. 3 VE-VSoTr). Diese – doch eher schwammige Formulierung – generiert nicht nur weitere Unsicherheiten seitens der Unternehmen, welche dem Gesetz unterworfen sind, sondern sie kommt faktisch einer pauschalen Ausnahme nahe. Hier wäre der Verordnungsentwurf mit klaren Handlungsanweisungen für die betroffenen Unternehmen zu ergänzen, um der Formulierung die Rechtsunsicherheit zu nehmen.

c) Einfuhrschwellen

Gemäss Gesetz und Verordnungsentwurf (vgl. Art. 964^{quinquies} E-OR und Art. 2 Abs. 2 VE-VSoTR) hat der Bundesrat Einfuhrschwellen betreffend die Befreiung von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten festzusetzen. Dies hat der Bundesrat nun im Rahmen des Anhangs der Verordnung auch getan.

Das Konzept der Einfuhrschwellen stammt aus der EU-KmVo (vgl. Art. 1 Abs. 3). Ziel ist mind. 95% der gesamten in die Union eingeführte Mengen eines jeden Minerals und Metalls den Pflichten der EU-KmVo zu unterstellen. Die entsprechenden Einfuhrschwellen werden wiederum im Anhang I festgelegt.

Der Verordnungsentwurf übernimmt diese Zahlen unverändert. Ob diese Zahlen einfach ohne weiteres übernommen werden können, ist jedoch fraglich.²⁶ Es ist schwer vorstellbar, dass sich die Schwellenwerte der EU komplett mit denjenigen der Schweiz überlagern. Es wären hierzu eigene Abklärungen für die Situation der Schweiz anzustellen, so dass – analog mit der Zielsetzung der EU-KmVo – ein Mindestprozentsatz von 95% der eingeführten Mineralien erfasst wird.

d) Lieferkettenpolitik

Nicht ersichtlich ist aus dem Verordnungsentwurf, dass das obere Management in die Verantwortung über die Lieferkettenpolitik einbezogen wird. Anders so die EU-KmVo, welche sicherstellen will, dass Mitglieder des «gehobenen» Managements mit Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten betraut werden (Art. 4 lit. c EU-KmVo). Dies wäre sicherlich – mit der Motivation eine klare Verantwortungslage zu schaffen – einer offenen Formulierung von Pflichten vorzuziehen. Es wäre denkbar, dass so auch einem grösseren Split der Verantwortung vorgebeugt werden könnte.

Umgesetzt werden könnte dies in einem weiteren Buchstaben unter Art. 7 Abs. 1 VE-VSoTR (etwa Bst. f). Den Wortlaut betreffend wäre die EU-KmVo als Vorbild zu konsultieren.

Als Formulierungsvorschlag kann hier folgendes angeführt werden: «Es strukturiert ihre jeweiligen internen Managementsysteme so, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der

²⁶ Vgl. auch ATAMER/WILLI, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020, S. 694.



Lieferkette unterstützt wird, indem Mitglieder des oberen Managements, soweit es sich bei dem Unternehmen nicht um eine natürliche Person handelt, damit betraut werden, den Prozess der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu überwachen und mindestens fünf Jahre lang Aufzeichnungen über diese Systeme zu führen.»

e) Instrumentarium

Während der Verordnungsentwurf mögliche Instrumente zur Ermittlung, Bewertung, Beseitigung und Verhinderung von schädlichen Auswirkungen in der Lieferkette auführt, fehlen klare Hinweise auf Risikomanagementmassnahmen hinsichtlich des Handelns selbst (Art. 7 Abs. 2 VE-VSoTR). Es scheint besonders wichtig, dass Unternehmen auch Klarheit darüber haben, wie sie sich gegenüber ihren Lieferanten in Problem- oder Verdachtsfällen zu verhalten haben. In diesem Zusammenhang wäre angezeigt, betroffenen Unternehmen ihre Optionen aufzuzeigen. Diese sollten namentlich die Fortsetzung oder eine vorübergehende Aussetzung des Handels unter Risikominderungsmassnahmen oder u.U. die Beendigung der Beziehung zu einem entsprechenden Lieferanten nach fehlgeschlagenen Versuchen der Risikominderung sein (vgl. auch Art. 5 (2) EU-KmVo).

3. Kinderarbeit

a) Geringes Risiko

Wie oben schon angesprochen wurde, kann der Gesetzgeber an einem geringen Risiko des Unternehmens anknüpfen, um dieses von Sorgfaltspflichten zu entlassen. Wichtig ist aber, das geringe Risiko so **konkret** zu **formulieren**, dass die Unternehmen auch eine Gewissheit haben können. Gemäss Art. 5 VE-VSoTr ist ein geringes Risiko gegeben, falls die Länder, aus denen Produkte oder Dienstleistungen bezogen werden, als Länder mit geringen Risiken qualifiziert werden können (dazu unten). Ergänzt werden müsste diese Definition zuerst dadurch, dass es sich um **alle Produkte bzw. Dienstleistungen** handeln muss. Es sollte nicht reichen, dass der überwiegende Teil aus Nicht-Risikoländern bezogen wird.

Weiter sollte es in der Verordnung explizit erwähnt werden, dass diese **Risikoanalyse jährlich** erfolgen muss. Eine diesbezügliche Aussage in den Erläuterungen²⁷ erscheint nicht ausreichend.

In Art. 5, Abs. 2 VSoTR wird angeführt, dass ein geringes Risiko nach dem [UNICEF Children's Rights in the Workplace Index](#) angenommen wird, falls dieses als «*basic*» eingestuft ist. Aus der Formulierung des Verordnungsentwurfs und den Erläuterungen geht aber hervor, dass auch andere Regelwerke genutzt werden können, um ein geringes Risiko zu beweisen. Für Unternehmen wäre es wünschenswert, dass auch diese Regelwerke explizit benannt werden würden. Es sollte nicht vergessen werden, dass diese Ausnahme unabhängig von der Grösse des Unternehmens für alle Unternehmen zur Anwendung kommen wird. In einem so sensiblen Bereich wie Kinderarbeit, sollten sehr **konkrete Vorgaben** gegeben sein und nur unter

²⁷ S. 13



Einhaltung dieser, ein Unternehmen von einer **Sorgfaltspflicht** entbunden werden. Richtig erscheint es -wie in Art. 6 des Wet zorgplicht kinderarbeid- den Bundesrat zu ermächtigen, die freigestellten Unternehmen regelmässig zu definieren. Z.B. nach den Ländern aus denen Produkte/Dienstleistungen bezogen werden oder nach dem Typus der Güter/Dienstleistungen.

Hier ist ausserdem nochmals auf die Problematik der **statischen Verweise** hinzuweisen. Der UNICEF Children's Rights in the Workplace Index wird in dieser Form lediglich als «Momentaufnahme» zur Anwendung kommen. Dabei ergibt sich nicht nur mangelhafte regulatorische Flexibilität, es stellt auch offensichtliche Unsicherheiten für Unternehmen dar, wenn sie sich in der Zukunft auf einen an sich veralteten Index verlassen müssten, um Risiken einzuschätzen. Wenn ausserdem sowieso davon ausgegangen wird, dass jedes Jahr eine solche Risikoanalyse durchgeführt werden muss, dann erscheint es umso unverständlicher, warum nicht der jeweils neueste Länderindex konsultiert werden sollte.

Wie oben schon ausgeführt wurde, überzeugt auch hier die Entscheidung nicht, die Unternehmen von ihrer **Berichterstattungspflicht** zu entlassen. Es ist vielsagend, dass auch in Art. 5 VE-VSoTr, wie schon in Art. 6 Abs. 2 VE-VSoTr, trotz entfallener Berichterstattung doch eine «Dokumentation» bezüglich dem geringen Risiko vorgesehen ist. Die einzige Motivation war wohl auch hier, die Anwendung von Art. 325^{ter} StGB auszuschliessen. Man fragt sich aber, wie man die Nutzung von Produkten/Dienstleistungen, die unter Einsatz von Kinderarbeit entstanden sind, in der Schweiz verhindern will, wenn nicht Mal eine Erklärung bzgl. der Risikoeinschätzung des Unternehmens erzwungen werden möchte.

b) Begründeter Verdacht

Ein weiterer Problempunkt in den Regelungen zur Kinderarbeit sind die Erläuterungen zum «begründeten Verdacht auf Kinderarbeit». Gemäss Erläuterungen soll dieser als ein weiterer Ausnahmetatbestand verstanden werden. Die Prüfung und das Bestehen eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit soll demnach Voraussetzung für die Unterstellung unter die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Artikel 964^{quinquies} ff. OR sein.²⁸

Dieser Auslegung, die so nicht im Gesetz verankert ist, kann nicht gefolgt werden. Die Einführung der Begrifflichkeit «begründeter Verdacht» entstammt dem Wet zorgplicht kinderarbeid. Die Umsetzung im Rahmen des Verordnungsentwurfs divergiert von der gesetzgeberischen Logik des niederländischen Vorbilds jedoch vollständig. Das Wet zorgplicht kinderarbeid sieht keine entsprechende Befreiungsmöglichkeit vor (vgl. Art. 6). Vielmehr ist der Begriff des begründeten Verdachts («een redelijk vermoeden») bei der Konkretisierung der Sorgfaltspflicht angesiedelt (vgl. Art. 5 Abs. 1).²⁹

Dass nun die VE-VSoTR eine derartige Umdeutung vornimmt ist nicht nachvollziehbar. Das geringe Risiko als Ausschlussgrund ist ausreichend, da es an einen objektiven Wert (z.B. Produktland ohne Risiko) anknüpft. Hingegen ist bei allen anderen Ländern (d.h. Produktland

²⁸ S. 12: «Ergibt sich aus der Prüfung kein konkreter begründeter Verdacht auf Kinderarbeit, ist das Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit gemäss Art. 964^{sexies} f. OR befreit.»

²⁹ Der Artikel 5 trägt auch bereits die Überschrift «gepaste zorgvuldigheid» (gebotene Sorgfalt).



mit Risiko) schon ein begründeter Verdacht gezwungenermassen gegeben. Falls aber für ein angeblich risikofreies Land wiederholt Beschwerden geäussert werden, so besteht ein begründeter Verdacht und das Unternehmen muss die Vorgaben in Art. 8 VE-VSoTR bei einer Anschaffung aus einem solchen Land berücksichtigen. D.h. der Verdacht muss für die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten herangezogen werden.

c) Lieferkettenpolitik

Wie bei den Vorschlägen zur Konfliktmineralien sollte auch im Bereich der Kinderarbeit das obere Management in die Verantwortung über die Lieferkettenpolitik einbezogen werden. Umgesetzt werden könnte dies in einem weiteren Buchstaben unter Art. 8 Abs. 1 VE-VSoTR (etwa Bst. f). Es könnte der gleiche Formulierungsvorschlag auch in diesem Rahmen genutzt werden: «Es strukturiert ihre jeweiligen internen Managementsysteme so, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette unterstützt wird, indem Mitglieder des oberen Managements, soweit es sich bei dem Unternehmen nicht um eine natürliche Person handelt, damit betraut werden, den Prozess der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu überwachen und mindestens fünf Jahre lang Aufzeichnungen über diese Systeme zu führen.»

d) Revision durch Dritte

Die Entscheidung, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten für Konfliktmineralien einer externen Kontrolle zu unterwerfen (Art. 964^{sexies} OR, Abs. 3), hingegen dies für Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Kinderarbeit zu unterlassen, entbehrt jeglicher Begründung – ausser dass dies in Art. 6 der EU-KmVo vorgesehen ist, in dem niederländischen Beispiel jedoch fehlt. Die Entscheidung befremdet, zumal auch keine zuständigen Behörden für etwaige Kontrollen benannt werden. Ausserdem kann nicht nachvollzogen werden, warum zwei Themen in fast jeder Hinsicht parallel geregelt werden, nur in diesem Bereich nicht. Die Erwägungen zur Verordnung bieten diesbezüglich keine Erklärung. Es ist zu hoffen, dass eine allfällige zukünftige Revision von Art. 964^{sexies} Abs. 3 OR eine Kontrolle von unabhängigen Drittpersonen mit sich bringt. Dies würde sicherlich ein höheres Schutzniveau garantieren.

V. Abschliessende Bemerkungen

Aus obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Ausgestaltung des VE-VSoTr für die betroffenen Unternehmen viele Ungewissheiten generiert. Es wird durchgängig davon abgesehen, konkrete Ziele zu setzen, deren Einhaltung zu fordern und bei Nichteinhaltung Sanktionen auszuüben. Ohne konkrete Vorgaben werden Unternehmen aber gezwungenermassen die höchstmögliche Sorgfaltstufe anpeilen, um eventuellen Auslegungskonflikten aus dem Weg zu gehen. Dies kann nicht Ziel einer Gesetzgebung sein. Weniger (und auslegungsbedürftige) Gesetzgebung bedeutet gerade in diesem Gebiet leider mehr Rechtsunsicherheit und deswegen auch mehr Kosten für Unternehmen. So ist etwa zu erwarten, dass alle Unternehmen weiterhin eine Berichterstattung vornehmen werden, da die Begriffe der «Dokumentierung» (Art. 5 VE-VSoTr) oder «verfassen eines Berichts» (Art. 6 Abs. 2 VE-VSoTr) in keiner Weise erklären, wie sie sich von einer Berichterstattung unterscheiden.



Es kann auch nicht nachvollzogen werden, warum der Gesetzgeber gerade sein simpelstes aber doch effektives Instrumentarium der Berichterstattung so leicht aufgibt. Wie bereits erläutert, dienen Berichterstattungspflichten auf effektive Art und Weise dazu, Unternehmen zur Selbstreflektion zu bringen, ihre Abläufe zu hinterfragen und zu erklären, und Konsumenten/-innen die gegebene Information bei ihren Marktentscheidungen einzubeziehen. Die Befürchtung KMUs übermässig zu belasten ist selbstverständlich nachvollziehbar. Diesem Punkt wird im VE-VSoTr mit konturlosen, weitgehenden und dennoch schwer fassbaren Ausnahmen begegnet. Wie oben dargestellt – und wie sich auch anhand der internationalen Entwicklung zeigt – wäre es allerdings wesentlich sinnvoller, KMUs eine finanzielle Unterstützung für die Berichterstattung anzubieten und die Ausnahmen begrenzt zu halten.

Hochachtungsvoll,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Yeşim M. Atamer'.

Yeşim M. Atamer